



COVID-19-Schutzkonzept der Schule Thalwil

[Basiert auf der Mustervorlage des Volksschulamtes des Kantons Zürich]

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiengesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Thalwil

Schule: Thalwil

Stufen: Kindergarten, Primar- und Sekundarschule

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Fabiano Marchica

Funktion: Leitung Bildung

Telefon: 044 723 24 34

E-Mail: fabiano.marchica@schulethalwil.ch

Inhalt

A: Allgemeine Regeln.....	2
B: Distanzregeln.....	5
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	6
D: Schul- und Klassenanlässe	8
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	11
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	12
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	14

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>A: Allgemeine Regeln</p> <p>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</p>			
<p>A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 COVID-Verordnung besondere Lage).</p>	<p>Erstellen bzw. Aktualisieren sowie Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Webseite.</p>	<p>Schulpflege, Leitung Bildung</p>	<p>Schulpflege</p>
<p>A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung. – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet. <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden (vgl. Merkblatt «Erkältungssymptome» vom Volksschulamt). Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	<p>Mitarbeitende der Schule</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Eltern und die Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv darüber informiert. 	<p>Leitung Bildung, Schulleitung</p>	<p>Schulleitung, Schulverwaltung</p>
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulareal sind definiert (Pausen,</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein 	<p>Schulleitung</p>	<p>Mitarbeitende der Schule</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.).	<p>Schulareal oder ein Schulgebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen tragen eine Maske.</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen sichergestellt werden kann (z.B. Plexiglaswand). – Erwachsene halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. – Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht. – Klassen und Gruppierungen bleiben möglichst unter sich (z.B. Schulbeginn/Pausen gestaffelt, Pausenplatzzuteilung). – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 		
A5: Anlässe mit Teilnahme aussenstehender Personen.	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulangehörige sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, die maximale Teilnehmendenzahl von 50 Personen nicht überschritten wird und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. <p><u>Ausnahme:</u></p>	Mitarbeitende der Schule	Schulleitung, Lehrpersonen

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	Personen, die z.B. im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.		
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden).	<ul style="list-style-type: none"> – An Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden sind sowohl die Distanzmassnahmen als auch die Maskentragpflicht für erwachsene Personen einzuhalten. Es werden Kontaktlisten geführt (Vor- und Nachname sowie Telefonnummer). Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte sichergestellt (Contact-Tracing). – Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden. – Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.). 	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung, Lehrpersonen
A7: Regelungen für Mediathek (Nutzung und Ausleihe).	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (z.B. Plakat vor Ort).	Schulleitung	Schulleitung
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung).	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (z.B. Plakat vor Ort). Solche Gegenstände oder Räumlichkeiten sind z.B.: ICT-Infrastruktur, Sportgeräte, Werkräume.	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung, Hauswartung, Lehrpersonen

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>B: Distanzregeln</p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen.	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern.	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen.		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen.	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Zudem gilt die generelle Maskentrapflicht für Erwachsene.	Leitung Bildung, Schulleitung, alle erwachsenen Personen	Schulleitung, Mitarbeitende der Schule
B4: Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen.	Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen (maximal 50 Personen) sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird (Für weiterführende Massnahmen siehe unter A6 und D3).	Schulleitung, Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Schulleitung, Lehrpersonen
B5: Personenhöchstzahl in sanitären Anlagen und Garderoben.	Die jeweilige Personenhöchstzahl wird in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (z.B. Plakat vor Ort).	Schulleitung, Hauswartung	Schulleitung
B6: Sportaktivitäten von externen Benutzern.	Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten.	Leitung Fachstelle Sport / Liegenschaften	Hauswartung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
B7: Physische Treffen.	Physische Treffen – wie z.B. Sitzungen, Schulkonferenzen, schulinterne Weiterbildungen, Elterngespräche, Pausenzeiten – sind auf das absolut erforderliche Minimum zu reduzieren und wenn immer möglich virtuell durchzuführen. Bei Ausnahmen gelten analog die Vorgaben des Bundes bezüglich Anzahl Personen bei Treffen.	Mitarbeitende der Schule	Leitung Bildung, Schulleitung
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln, allgemein mittels Präventionskampagnen.	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen. – Mittels Plakate und Infoschreiben werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert (z.B. Kampagnenmaterial des Bundes).	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden.	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur Handdesinfektion zur Verfügung.	Schulleitung, Hauswartung	Schulleitung
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen.	Wo nötig, werden die geltenden, schulspezifischen Regelungen bzw. Schutzmassnahmen in angemessener Weise kommuniziert (z.B. Plakate): Abschränkungen und Markierungen für den Personenfluss, max. zulässige Personenanzahl, Abstand-, Verhaltens- und Hygienemassnahmen.	Schulleitung, Hauswartung	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C4: Hygienevorschriften und Reinigung.	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (ICT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt. – Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte stehen ausreichend zur Verfügung (z.B. Drucker, Computer). – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Haupteingangstüren, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Garderoben etc. werden zweimal pro Tag gereinigt. 	Schulleitung, Hauswartung, Lehrpersonen	Schulleitung
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im öffentlichen Verkehr (ÖV), z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen oder wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann.	Lagerung bei der Schulleitung.	Schulleitung	Schulleitung
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	<p>Muss im Rahmen des Unterrichts der ÖV benutzt werden, tragen Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die ÖV-Betreiber ist Folge zu leisten.</p>	Lehrpersonen	Schulleitung, Lehrpersonen, Begleitpersonen

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen.	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek usw.) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit zur Verfügung (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher oder einmal benutzbare Stoffhandtuchrolle). Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Schulleitung, Hauswartung	Schulleitung
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften.	Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich gelüftet (Schulräume möglichst nach jeder Lektion).	Lehrpersonen, Hauswartung	Schulleitung, Lehrpersonen
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben des Bundes (siehe auch E2).	Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In der schulergänzenden Betreuung dürfen ausschliesslich Schulkinder, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet, wobei die Personenbeschränkung pro Tisch für unsere Schulkinder nicht eingehalten werden muss. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/	Lehrpersonen	Schulleitung
D: Schul- und Klassenanlässe			
Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
D1: Schulreisen und Exkursionen.	Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt, insbesondere gilt:	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Bei der Benutzung des ÖV werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. 		
D2: Lager und Veranstaltungen.	Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf Weiteres untersagt.	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitung
D3: Anlässe.	<ul style="list-style-type: none"> – Das generelle Veranstaltungsverbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten. <p><u>Ausnahme:</u> Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.</p>	Leitung Bildung, Schulleitung, Hauswartung, Veranstalter	Leitung Bildung, Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
D4: Freiwillig Unterrichtsangebote.	<ul style="list-style-type: none"> – Das Verbot von klassenübergreifenden Anlässen gilt auch für alle freiwilligen Unterrichtsangebote. – Freiwillige Unterrichtsangebote werden bis auf Weiteres nicht angeboten. <p><u>Ausnahme:</u> Gymi-Vorbereitungskurse (Massnahme: Maskentragpflicht für alle Schulkinder).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angebote der Volksschule wie Freifächer, Kurse ausserhalb der Schulzeit, freiwilliger Schulsport usw. oder von Dritten in der Schule durchgeführten Angebote wie Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur oder freiwilliger Religionsunterricht finden nicht oder nur im Fernunterricht statt. <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Blockzeitenbetreuung; - Instrumentalunterricht (Musikschule). 	Lehrpersonen, Kursleitungen	Schulleitung
D5: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen.	Anlässe und Kurse, die für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, die im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.	Lehrpersonen, Kursleitungen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung</p> <p>Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
<p>E1: Schulergänzende Betreuung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. – Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Es dürfen ausschliesslich Schulkinder, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. – Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet, wobei die Personenbeschränkung pro Tisch für unsere Schulkinder nicht eingehalten werden muss: https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ 	<p>Hortleitung</p>	<p>Leitung Schulergänzende Betreuung</p>
<p>E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe – bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet : https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ 	<p>Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe C).</p>	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten. – Durchführung möglichst im Freien. 	<p>Schulleitung, Hauswartung, Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. – Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung. – Regeln für den Garderoben- und Duschbereich (z.B. Höchstanzahl Personen, Reinigungshäufigkeit). – Schwimmunterricht: Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades, wobei der Schwimmunterricht ab der 4. Klasse bis auf Weiteres nicht stattfindet. Stattdessen wird die Klasse von der Klassenlehrperson in einem anderen Fach unterrichtet. 		
E4: Schutzkonzept für Therapien.	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.	Therapiepersonal	Schulleitung
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.).	Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und mit der Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für den ÖV (siehe Hygieneregeln).	Transportunternehmen, Chauffeur/in, Lehrpersonen	Schulleitung
<p>F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz</p> <p>Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.</p>			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	<ul style="list-style-type: none"> – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information zum Schutzkonzept. 	Leitung Bildung	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B).	– Ein der Situation angepasster Schutz ist jederzeit gewährleistet (Maskentragpflicht, Gesichtsvisier, Schutzscheibe usw.).	Schulleitung	Schulleitung
F3: Spezialregelungen betreffend Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. <i>(Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</i>	Können im Kindergarten oder in der Primarschule die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen: a) Maskentragpflicht b) Gesichtsvisier oder Schutzscheibe c) Kontaktzeit möglichst kurz halten (max. 15 Min.) d) Kontaktliste führen	Leitung Bildung, Schulleitung	Lehrpersonen
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. <u>Massnahmen:</u> – Hinweis-Plakate in den einzelnen Räumen, die von mehreren Erwachsenen gemeinsam/gleichzeitig genutzt werden (z.B. Teamzimmer, Sitzungsräume). – Bestuhlung bzw. begrenzte Anzahl Stühle gemäss Raumgrösse.	Alle Erwachsenen	Schulleitung
F5: Schutz für besonders gefährdete Mitarbeitende.	– Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür	Schulleitung	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt.		
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken.	Ort: Gruppenraum o.ä. Betreuung durch: Mitarbeitende der Schule. Nachricht an: Schulleitungen.	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung
G2: Organisation Heimweg.	Möglichst unverzüglich und ohne Inanspruchnahme des ÖV (Bei Kindern nach Absprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten).	Schulleitung, Lehrpersonen	Klassenlehrperson
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3).	Bei Kindern: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Bei Erwachsenen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung, Klassenlehrperson
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule.	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin.	Meldung an: Leitung Bildung, Schulleitung	Schulleitung
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen.	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin.	Alle Beteiligten	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3).	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. – Kommunikation an Team, Eltern, usw. durch: Schulleitung.	Schulleitung	Schulleitung
G7: Meldung positiv getesteter Mitarbeitenden und Schulkinder.	Positiv getestete Mitarbeitende und Schulkinder werden umgehend dem Contact-Tracing des Volksschulamtes gemeldet: – ct@lunge-zuerich.ch oder 044 268 20 90	Schulleitung	Schulleitung